

Die Objekt-funkversorgung



Stabsraum der Leitstelle des ASDN

Hannover (Nds). Ein weiterer wichtiger Schritt für die Betriebssicherheit im Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wurde gemacht.

Die Pressestelle der ASDN führt mit dem Verantwortlichen für Objektfunkversorgung in Niedersachsen, Arndt Linnemann, Mitarbeiter der autorisierten Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN), ein Interview durch.

Der Digitalfunk für die Einsatzkräfte der BOS ist in Niedersachsen flächendeckend eingeführt und hat den bisherigen Analogfunk nahezu vollständig abgelöst. Hiermit stellt das Land Niedersachsen die flächendeckende Funkversorgung außerhalb von Gebäuden sicher. Die Objektfunkversorgung, also die Versorgung innerhalb von Gebäuden oder Tunnelanlagen, obliegt unter Umständen dem Gebäudeeigentümer bzw. Betreiber. Die ASDN wird hier jedoch beratend tätig.

Nach und nach werden immer mehr Objekte jeglicher Art mit einer Objektfunkanlage ausgestattet, damit auch innerhalb dieser eine Funkkommunikation sichergestellt ist.

Der Gesprächspartner:

Arndt Linnemann
Dipl.-Ing. (FH)
Nachrichtentechnik

Zuständiger Objektfunk-Verantwortlicher bei der ASDN und Autor der Richtlinie „Vorgaben für Planer und Errichter von BOS-Objektfunkanlagen in Niedersachsen“.



Im März 2016 wurde deshalb eine spezielle Richtlinie von der ASDN veröffentlicht. Diese soll eine einheitliche Verfahrensweise und damit einhergehende Qualitätssicherung bei der Inbetriebnahme von Objektfunkanlagen sicherstellen, sodass zukünftig auch innerhalb von Objekten, insbesondere in öffentlichen Einrichtungen, Krankenhäusern, Tunnelsystemen etc., eine gute Funkverbindung sichergestellt ist.

Herr Linnemann, immer wieder gab es in der Vergangenheit Beschwerden von Einsatzkräften über die schlechte Funkverbindung in Objekten. Wie kommt das und was ist das Ziel von Objektfunkversorgung?

Die ca. 500 niedersächsischen Basisstationen (Sendetürme) stellen die Flächenfunkversorgung (sog. Freifeldversorgung) sicher. Funkwellen durchdringen jedoch nicht jede Baustruktur von Gebäuden. Moderne Baustoffe wie z. B. Stahlbeton oder metallbedampfte Fensterscheiben haben eine abschirmende Wirkung. Um jedoch auch innerhalb von Gebäuden eine Funkversorgung sicherzustellen, sind daher häufig besondere Objektfunkversorgungsanlagen erforderlich.

Sie sind Autor der niedersächsischen Richtlinie „Vorgaben für Planer und Errichter von BOS Objektfunkanlagen in Niedersachsen“ und u. a. im Bereich der Objektversorgung als Verantwortlicher bei der ASDN eingesetzt. Aus welchem Grund war die Entwicklung dieser speziellen Richtlinie notwendig?

In Niedersachsen steigt die Anzahl von Anträgen für BOS Funkanlagen zur Objektversorgung rasant. Das Anzeigeverfahren und grundlegende Messungen werden von der BDBOS vorgegeben. Diese grundlegenden Messdaten reichen jedoch häufig nicht aus, um eine Kompatibilität auf das bundeseinheitliche BOS-Digitalfunknetz zu gewährleisten. Durch die Einführung der Richtlinie soll künftig das Verfahren für den Einbau einer Objektfunkanlage vereinheitlicht und somit sämtliche Abläufe gesichert werden.

Was ist Inhalt der Richtlinie?

Das Dokument gibt detailliert vor, welche Unterlagen zu welchem Zeitpunkt einzureichen sind. So wird die Datenqualität erhöht und dank sorgfältiger Prüfung verhindert, dass die Objektfunkanlagen einen negativen Einfluss auf das BOS Netz haben. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass auch nach einem Wechsel des Gebäudeeigentümers oder der Wartungsfirma, Daten dauerhaft zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Wartung und schnelle Entstörung der Anlagen ermöglicht.

Für wen gilt die Richtlinie?

Die Richtlinie gilt für Planungsbüros, die Objektfunkanlagen in Niedersachsen planen und für die Firmen, die diese Planungen dann umsetzen. Diesen werden Regelungen an die Hand gegeben, die ihnen helfen, eine Funkanlage reibungslos und ohne zeitlichen Verzug in Betrieb zu nehmen und wir erhalten eine umfangreiche, qualitativ hochwertige Dokumentation der Anlage.

Aber auch die jeweilige Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben kann sich mit Hilfe des Dokuments einen Überblick verschaffen, was der Fachplaner bzw. Errichter der Anlage zu liefern hat.

Gibt es gesetzliche bzw. rechtliche Vorgaben für den Bau einer Objektfunkanlage?

Diesbezügliche Vorgaben sind in erster Linie im Nds. Brandschutzgesetz verankert und somit auf die Belange der Feuerwehren ausgerichtet. Darüber hinaus spiegeln sich für bestimmte Sonderbauten explizite Regelungen beispielsweise in der Versammlungsstättenverordnung, der Richtlinie zum Ausbau und Betrieb von Tunnelanlagen oder der Nds. Bauordnung wieder.

Da die Funkkommunikation innerhalb von Gebäuden nicht nur für die Feuerwehren sondern auch für die Polizei und den Rettungsdienst einsatztaktisch von großer Bedeutung ist, ist die Schaffung effektiver rechtlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf die Errichtung von Objektfunkanlagen bereits Gegenstand entsprechender Befassungen im Innenresort.

In welcher Verantwortung stehen die Objektbetreiber?

Wie bereits beschrieben, sind Betreiber von Objekten im einsatztaktischen Bedarfsfall verpflichtet, die Planung und Inbetriebnahme der Objektfunkanlage zu veranlassen.

Zum anderen sind diese Objektbetreiber auch für den Betrieb der Anlage verantwortlich. So ist die Funkanlage regelmäßig zu warten und bei Funktionseinschränkungen oder Fehlfunktionen umgehend eine Instandsetzung zu veranlassen.

Wer ist für die Initiierung des Prozesses verantwortlich?

Nachdem in der Baugenehmigung eine Sicherstellung der Funkversorgung gefordert wurde, ist die vom Objekteigentümer beauftragte Fachplanungsfirma für die Initialisierung des Anzeigeverfahrens verantwortlich. Sie hat zunächst messtechnisch nachzuweisen, dass eine Objektfunkanlage erforderlich ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine Kontaktaufnahme mit der jeweils beteiligten BOS und der ASDN erforderlich, um das weitere Vorgehen zu erörtern.

Was bedeutet das also für die Einsatzkraft, die im Rahmen eines Einsatzes feststellt, dass ein Objekt offenbar nicht ausreichend versorgt ist? Welche Schritte sind hier vorzunehmen?

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass der Objekteigentümer grundsätzlich keine Verpflichtung hat,

eine Funkversorgung im Objekt nachträglich zu installieren, sofern dieses bei dem Bau des Objekts rechtlich nicht erforderlich war.

Wenn bei der Baugenehmigung keine Funkversorgung im Objekt, entsprechend der rechtlichen Grundlage, gefordert wurde, hat der Objekteigentümer grundsätzlich keine Verpflichtung dies nachzuholen. Dennoch sollte das Problem von der Einsatzkraft an die eigene Dienststelle bzw. die zuständige Taktisch Technische Betriebsstelle (TTB) des zuständigen Netzabschnittes gemeldet werden. Wichtig ist hierbei, dass sich Feuerwehr, Rettungskräfte und Polizei mit ihren Bedarfen austauschen. Im Falle einer möglichen Gebäudeerweiterung bzw. -veränderung kann vom Bauamt eine Objektfunkanlage gefordert werden. Auch ist es möglich, dass der Eigentümer freiwillig eine Anlage um- oder nachrüstet.

Welche Objekte sind in Niedersachsen bereits mit Objektfunkversorgung ausgestattet?

In Niedersachsen sind bereits diverse Objekte mit einer entsprechenden Funkanlage ausgestattet, z.B. Logistikhallen, Einkaufszentren, Krankenhäuser, Sporthallen, Stadien oder auch Straßentunnel, wie der Wesertunnel. Je nach Region und Objektart handelt es sich dabei um eine autarke oder eine netzgebundene Versorgung. Eine Kombination aus beiden Versorgungsarten ist ebenfalls möglich. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass auch die Hannoverischen Verkehrsbetriebe, also die Üstra, eine netzgebundene Objektfunkanlage für die U-Bahn-Stationen verwenden.

Welche Feststellungen haben Sie mit dem Einsatz von Objektfunkanlagen bislang treffen können?

Durch den Einbau von Objektfunkanlagen konnte die Funkversorgungsqualität deutlich verbessert werden, so dass ein sicherer Funkbetrieb auch innerhalb von Objekten gewährleistet ist. Hinsichtlich der Datenqualität und Sicherstellung der Versorgungsgüte ist eine positive Entwicklung mit Einführung der Vorgaben und einheitlichen Verfahrensabläufen zu verzeichnen.

Es wurde eine Arbeitsgruppe in Sachen Objektversorgung gegründet. Wer ist alles an der AG beteiligt und welches Ziel wird verfolgt?

Als die Vorgaben aus Niedersachsen im Juni 2016 auf der Fachtagung Objektfunk des Bundesverbandes Objektfunk Deutschland (BoDeV) von mir vorgestellt wurden, kam von vielen Fachfirmen der Einwand, „Jetzt kocht auch noch jedes Bundesland sein eigenes Süppchen“. Diese Kritik wurde aufgenommen. Wir arbeiten jetzt in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen

und Vertretern aus den fünf Bundesländern Bremen, Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zusammen. Ziel ist es ein gemeinsames Dokument zunächst für die beteiligten fünf Bundesländer zu entwickeln, in dem die bereits vorhandenen Vorgaben fortgeführt und ergänzt werden. Geplanter Veröffentlichungstermin ist Ende des 2. Quartals 2017.

Gibt es weitere Planungen in Bezug auf die Objektfunkversorgung?

Wenn das neue Dokument fertiggestellt ist, werden wir es den übrigen Bundesländern vorstellen und zur Nutzung anbieten. Dieses sollte dann die Basis für bundeseinheitliche Regelungen bilden.

Weitere Informationen zum Thema Objektfunkversorgung sind auf der Homepage der ASDN unter www.a-s-d-n.de zu finden.

Kontakt:

Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
ASDN - Dez. 44.4.
Tannenbergallee 11
30163 Hannover
Tel. 0511/ 9695 - 4447

Text, Foto: Pressestelle ASDN Hannover, Foto ZPD Hannover